



GEMEINDERATSVERORDNUNG

zum Reglement über die Sportanlagen Margelacker vom 15. Januar 1997.

Der Gemeinderat MuttENZ, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 des Gemeindegesetzes und § 9 des Reglementes über die Sportanlagen Margelacker vom 21. März 1996, beschliesst:

A. Betrieb der Anlagen

- A.1 Der Betrieb der Sportanlagen Margelacker wird durch eine Betriebskommission überwacht.
- A.2 Die Betriebskommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar. Sie bilden den Ausschuss.
- A.3 Die Betriebskommission trifft sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- A.4 Der Sportplatzwart I oder die Sportplatzwartin I nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil.
- A.5 Dem Ausschuss der Betriebskommission sind die folgenden Aufgaben und Kompetenzen übertragen:
 - 1. Erledigung der allgemeinen Korrespondenz
 - 2. Behandlung kurzfristiger Benützungsgesuche unter Berichterstattung an die Betriebskommission an der nächsten Sitzung
 - 3. Entscheidung über die Bespielbarkeit der Anlagen
- A.6 Die Betriebskommission kann, namentlich für Spezialaufgaben und die Aufsicht, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuziehen und Arbeitsgruppen bilden.
- A.7 Für die Anordnung von kleineren Reparaturen sowie Anschaffung von Mobiliar und Geräten steht der Betriebskommission ein Budgetkredit von Fr. 10'000.-- pro Jahr zur Verfügung.
- A.8 Das Personal der Sportanlagen ist der Bauverwaltung unterstellt. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Besoldungsreglementes der Gemeinde MuttENZ. Der/die zuständige Mitarbeiter/in der Bauverwaltung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission teil. Er/sie hat in baulichen und personellen Fragen beratende Stimme. Das Hilfspersonal der Sportanlagen wird durch die Bauverwaltung angestellt.

B. Unterhalt der Anlagen

- B.1 Der Unterhalt der Anlage ist der Bauverwaltung übertragen.

- B.2 An den Anlagen und Einrichtungen dürfen durch Dritte keine Veränderungen vorgenommen werden. Installationen vorübergehender Art bedürfen einer Bewilligung der Betriebskommission.
- B.3 Dem Sportverein MuttENZ wird bewilligt, die Reklamefelder auf dem Hauptspielfeld zu vermieten. Er hat die Mieterinnen und Mieter in Kenntnis zu setzen, dass die Reklamefelder während Grossanlässen durch die Veranstalter auf eigene Rechnung vermietet werden können.
- B.4 Über Werbung und das Anbringen von ständigen Reklamen jeder Art entscheidet der Gemeinderat.

C. Benützung der Anlagen

- C.1 Die Benützung der Sportanlagen ist bewilligungspflichtig.
- C.2 Bewilligungen erteilt die Betriebskommission.
- C.3 Nach dem Training sind die Sportanlagen bis spätestens 21.30 Uhr, die Garderoben bis 22.00 Uhr zu verlassen. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für Büros, Sitzungszimmer und Restaurant.
- C.4 Von Karfreitag bis Ostermontag, Pfingstsonntag und -montag, Bettag, sowie vom 24. Dezember bis 1. Januar dürfen die Sportanlagen nicht benützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- C.5 Für die Renovation der Rasenfelder werden diese von Mitte Juni bis Mitte August nach Absprache mit den Benützerinnen und Benützern gesperrt. Ebenso besteht eine generelle Winterpause vom 1. Dezember bis 28. Februar. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- C.6 Die Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie bestimmten Plätzen und Wegen aufhalten. Sie dürfen die Anlagen nicht betreten und haben die Weisungen des Platzwartes oder der Platzwartin bzw. der Veranstalter zu befolgen.
- C.7 Die Betriebskommission erlässt in einer Betriebsordnung weitere Vorschriften für die Benützung der Sportanlagen. Die Betriebsordnung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.


D. Inkrafttreten

- D.1 Diese Verordnung tritt nach dem Beschluss des Reglementes über die Sportanlagen Margelacker durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

MuttENZ, 23. September 1997

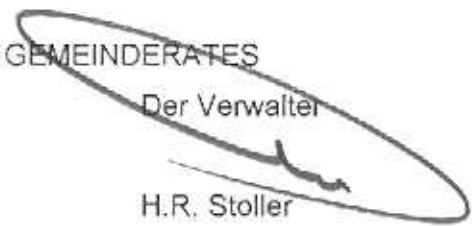
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident



E. Toscanelli

Der Verwalter



H.R. Stoller